

MUSTER-VEREINSSTATUTEN

Masein, 1.1.2026 - nb

Vereinsstatuten

Schützenverein/Schiesssportverein Muster

EINFÜHRUNG UND WEGWEISUNG ZU DEN MUSTERSTATUTEN

Die Statuten eines Vereins sind dessen „Verfassung“ und regeln die wichtigsten Grundsätze dieser privatrechtlichen Organisation, die einen ideellen und nicht einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt.

Grundlage des Vereinsrechts ist das **Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB)**, das den Verein in Artikel (Art.) 60 bis Art. 79 ZGB regelt. Diese Bestimmungen kommen also auch zum Zuge, falls die Vereinsstatuten etwas selber nicht bestimmen. Sie gelten subsidiär.

Die Statuten des Vereins müssen in **schriftlicher** Form abgefasst sein und über den **Zweck des Vereins, seine Mittel** und **seine Organisation** Aufschluss geben (Art. 60 ZGB).

Wichtig in Bezug auf den Inhalt der Vereinsstatuten ist, dass es Bestimmungen gibt (vgl. Art. 63, Absatz (Abs.) 2 ZGB), deren Anwendung **von Gesetzes wegen** vorgeschrieben sind. Sie dürfen also nicht abgeändert werden. Zu diesen **zwingenden** Bestimmungen des ZGB gehören:

- a) Art. 64, Abs. 3 – Einberufung der Vereinsversammlung durch **ein Fünftel der Mitglieder**;
- b) Art. 65, Abs. 3 – **Recht auf Abberufung der Vereinsorgane bei wichtigem Grund**;
- c) Art. 68 – **Ausschliessung eines Mitglieds vom Stimmrecht (Interessenkonflikt)**;
- d) Art. 70, Abs. 2 – **Austritt des Mitglieds ist zulässig** mit Beachtung einer halbjährlichen Frist auf Ende des Kalenderjahres oder wenn eine Verwaltungsperiode vorgegeben ist auf deren Ende;
- e) Art. 75 – Schutz der Mitgliedschaft – Vereinsbeschlüsse die gegen Gesetz oder Statuten verstossen, können vom Mitglied, das nicht zugestimmt hat, vor Gericht innert Monatsfrist nach Kenntnisnahme angefochten werden.
- f) Art. 77 – **Auflösung des Vereins bei dessen Zahlungsunfähigkeit sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.**

Daneben hat ein Schützenverein alle weiteren Bestimmungen der Gesetzgeber (Bund, Kanton und Gemeinde) einzuhalten. Als exemplarisches Beispiel wird die Schiessverordnung des Bundes erwähnt¹. Alle für das Schiesswesen in der Schweiz relevanten Gesetze können hier aufgrund des Umfangs nicht aufgezählt werden.

¹ siehe SR 512.31 der systematischen Sammlung des Bundesrechts (vgl. www.admin.ch).

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MUSTERSTATUTEN

Die in blauer Farbe enthaltenen Texte sind als Wegweisung und zur Erläuterung aufgeführt. Sie dienen zur besseren Verständlichkeit der Musterstatuten und als Hilfe die Statuten neu zu erstellen oder anzupassen. Die blauen Textzeilen sind alle in den zu genehmigenden Vereinsstatuten zu löschen oder ergänzend mit «schwarzer Schriftfarbe» zu ersetzen. Ebenfalls sind alle Fusszeilen zu löschen.

Die weiteren Artikel können auf den gegebenen Vereinsstrukturen, den speziellen Gegebenheiten, auf bestehende Situationen und Tatsachen sowie auf Beschlüsse der Vereinsversammlung individuell angepasst, gekürzt oder ergänzt werden.

Für Schützenvereine, welche **Bundesübungen** durchführen, sind einige Artikel oder Texte zwingend in den Statuten aufzuführen. **Diese sind gelb hinterlegt.**

Zwingende Artikel, sei es durch Vorgabe des BSV, SSV, BASPO, Swiss Olympics oder von Gesetzes wegen, gelten für alle Vereine und sind grün hinterlegt. Diese sind in vorgelegter oder sinngemässer Form zu übernehmen.

Statuten

Logo des Vereins

Name des Vereins *[Alternative:{Name des Schiesssportvereins/Schützenvereins}]*

genehmigt an der Vereinsversammlung vom *[Tag, Monat, Jahr]* in *[Ort]* und unter Vorbehalt von Artikel 45 sofort *[Alternative:{Anderes Datum festlegen}]* in Kraft gesetzt *[Artikelnummer gemäss dem Artikel «Genehmigung und Inkraftsetzung» übernehmen]*.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	5
	Artikel 1 – Name und Sitz.....	5
	Artikel 2 – Gleichstellung der Geschlechter	5
	Artikel 3 – Zweck.....	5
	Artikel 4 – Zugehörigkeit	6
II.	Mitgliedschaft	6
	Artikel 5 – Mitgliederkategorien	6
	Artikel 6 – Gemeinsame Bestimmungen	7
	Artikel 7 – Aktivmitglied.....	7
	Artikel 8 – Ehrenmitglied	8
	Artikel 9 – Passivmitglied.....	9
	Artikel 10 – Erlöschen der Mitgliedschaft	9
III.	Organisation	9
	Artikel 11 – Organe	10
	Artikel 12 – Vereinsversammlung	10
	Artikel 13 – Zusammensetzung.....	10
	Artikel 14 – Kompetenzen der Vereinsversammlung.....	10
	Artikel 15 – Eingabe von Anträgen.....	11
	Artikel 16 – Vorankündigung und Einberufung	11
	Artikel 17 – Ausübung des Stimmrechts	12
	Artikel 18 – Abstimmungen.....	12
	Artikel 19 – Wahlen.....	12
	Artikel 20 – Vorstand	13

Artikel 21 – Amtsdauer	13
Artikel 22 – Geschlechtervertretung	14
Artikel 23 – Interessenkonflikte	14
Artikel 24 – Annahme von Geschenken	14
Artikel 25 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand.....	14
Artikel 26 – Kompetenzen	15
Artikel 27 – Vorstandssitzungen.....	15
Artikel 28 – Revisoren	16
Artikel 29 – Beschlussfassung und Quoren der Organe.....	16
Artikel 30 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse	17
IV. Finanzen	17
Artikel 31 – Rechnungsjahr.....	17
Artikel 32 – Einnahmen.....	17
Artikel 33 – Ausgaben	17
Artikel 34 – Zeichnungsberechtigung	18
Artikel 35 – Haftung.....	18
Artikel 36 – Fonds und Stiftungen	18
V. Weitere Bestimmungen	18
Artikel 37 – BSV- und SSV-Vorgaben	18
Artikel 38 – Zulassungen zu Bundesübungen.....	18
Artikel 39 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst	19
Artikel 40 – Archivierung	19
Artikel 41 – Vereinsauflösung.....	19
VI. Schlussbestimmungen	20
Artikel 42 – Datenschutz	20
Artikel 43 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen	20
Artikel 44 – Übergangsbestimmungen	20
Artikel 45 – Genehmigung und Inkraftsetzung.....	21

I. Allgemeines

Artikel 1 – Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen (..... [Abkürzung]) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Die[Der] [Name des Vereins] wurde am [Datum/Jahr] gegründet.²
- 3 Sein Sitz ist in [Ort/Kanton]; [Alternative: „Der Vorstand bestimmt den Ort des Vereinssitzes“ oder „Sein Sitz ist am Wohnort des Präsidenten.“].
- 4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 – Gleichstellung der Geschlechter

- 1 Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.
- 2 Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

Artikel 3 – Zweck

- 1 Die [Der][Name des Vereins] verfolgt folgenden Zweck:
[Beachte: Dies stellt eine mögliche Auswahl dar, die für den Verein selber anzupassen und/oder zu ergänzen ist].
 - a) führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch. Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht dem Verein grundsätzlich eine vom ESO abgenommene Schiessanlage zur Verfügung³
 - b) fördert den Schiesssport und das Schiesswesen in seiner Gemeinde [allenfalls seinem Einzugsgebiet]⁴;
 - c) unterstützt Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte;
 - d) organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch sowie nimmt mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil;
 - e) bildet Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus;
 - f) koordiniert die Aktivitäten seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre;
 - g) fördert die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegt sein Kulturgut wie seine Traditionen;
 - h) nimmt die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr;
 - i) setzt sich für die Landesverteidigung ein;

² Falls dieses Gründungsdatum eruiert werden kann.

³ 3a) ist nur für Vereine zwingend, die Bundesübungen durchführen.

⁴ Allenfalls das „Einzugsgebiet“ klar umschreiben.

j)

- 2 Die/[Der] [Name des Vereins] erstellt zur Zweckerreichung Programme, Konzepte und Projekte, setzt diese zielgerichtet mit den für ihn geeigneten Massnahmen wie z.B. Reglementen, Verträgen und Beschlüssen um.
- 3 Sie/[Er] verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.
- 4 Als Mitglied vom Bündner Schiesssportverband (BSV) unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Weiter anerkennt der Verein die Meldestelle Swiss Sport Integrity (SSI) und der Stiftung Schweizer Sportgericht (SSG).

Artikel 4 – Zugehörigkeit

- 1 Die/[Der]..... [Name des Vereins] ist Mitglied des Bündner Schiesssportverbands (BSV) und des zugeteilten Schiesssportbezirks.
- 2 Unter der zugeteilten Vereinsnummer [SAT & SSV-Admin] -Nr. einsetzen.....] ist der Verein und seine Mitglieder auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV) und der USS Versicherung.
- 3 Unter Vorbehalt der Zustimmung der ihm übergeordneten Verbände kann sich der [Name des Vereins] durch Beschluss weiteren Organisationen im Schiesssport anschliessen oder rechtlich Bindungen eingehen, soweit diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5 – Mitgliederkategorien

- 1 Die/[Der]..... [Name des Vereins] kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglied;
 - b) Ehrenmitglied;
 - c) Passivmitglied⁵;
- 2 Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden.
- 3 Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.
- 4 Der Vorstand kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitgliederkategorien begründen. Diese Reglemente sind auf der Vereinswebsite zu publizieren.

⁵ Allenfalls können zusätzliche Mitgliederkategorien definiert werden: z.B. Passivmitglied, Freimitglied, Gönner/Sponsor usw.

- ⁵ Der Verein hat im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Statuten die, in einem allfälligen Anhang aufgeführten Personen, als Mitglieder der verschiedenen Kategorien aufgenommen und anerkannt.⁶

Artikel 6 – Gemeinsame Bestimmungen

- ¹ Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (aktiv, ehren, [*Alternative: Zusätzliche Mitgliederkategorien auführen⁷*]) sind obligatorisch in der Vereins- und Verwaltungsadministration des Bundes und/oder SSV (SAT & SSV-Admin) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
- ² Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.
- ³ Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der BSV- und der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.
- ⁴ Die Zustellung an die zuletzt dem Verein gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.

Artikel 7 – Aktivmitglied

- ¹ Das Aktivmitglied ist eine natürliche Person, die durch Vereinsversammlungsbeschluss [*Alternative: Beschluss des Vorstands*] als Vereinsmitglied aufgenommen wurde.
- ² Das Aktivmitglied verfügt über folgende Rechte:
 - a) Versammlungs- und Stimmrechte gemäss Art. 17 [*die Artikel-Nr. muss einen Bezug zum Artikel, der das Versammlungs- und Stimmrecht beschreibt haben*];
 - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
 - c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot;
 - d) Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisors.
- ³ Das Aktivmitglied hat folgende Pflichten:
 - a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse;
 - b) Teilnahme an der Vereinsversammlung und an vom Vorstand beschlossener Fronarbeit;
 - c) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden;
 - d) Mitwirkungspflichten gemäss Regelwerk und Beschlüssen der zuständigen Personen/Organisationen.

⁶ Damit verfügt dieser Verein im Zeitpunkt der Genehmigung dieser Statuten über eine korrekte Mitgliederliste zu den einzelnen Mitgliederkategorien. Dies hilft bei dessen Aktualisierung.

⁷ Allenfalls können zusätzliche Mitgliederkategorien aufgeführt werden

- 4 Nimmt an im Jahresprogramm ausgeschriebenen Schiessanlässen teil. Das Feldschiessen, das Obligatorische, die Kantonalen oder das Eidg. Schützenfest zählen ebenfalls als Schiessanlass.
- 5 Es löst in der Regel, nach Absprache mit dem Vorstand, eine SSV-Lizenz.
- 6 Minderjährige ab Vollendung des 10. Altersjahres können mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Aktivmitglied werden.
- 7 Der Kandidat hat sein Aufnahmegesuch entweder mündlich an der Vereinsversammlung mitzuteilen oder schriftlich [\[Alternative: „mündlich“\]](#) dem Präsidenten mindestens sechs Wochen vor der Vereinsversammlung [\[Alternative: „Vorstandssitzung“\]](#) kurz begründet einzureichen.
- 8 Mit dem Antrag bestätigt der Kandidat, dass er die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Vereins, so wie auch dessen Beschlüsse jederzeit anerkennt und dass er sich der Disziplinargewalt der BSV- und SSV-Rechtspflegeorgane unterstellt und deren Entscheide anerkennt.
- 9 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch Beschluss der Vereinsversammlung. [\[Alternative: „durch Beschluss des Vorstands“\]](#)
- 10 Der Beschluss der Vereinsversammlung ist endgültig und ist nicht zu begründen.

Artikel 8 – Ehrenmitglied⁹

- 1 Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.
- 2 Der Titel kann vergeben werden, wenn:
 - a) die Person sich während mindestens 10 [\[Alternative; andere Jahreszahl\]](#) Jahren zugunsten des Vereins und dessen Zweck aktiv eingesetzt oder
 - b) sich im Schiesswesen durch besondere Verdienste hervorgetan hat.
- 3 Das Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das Aktivmitglied [\[Alternative: „wie das Passivmitglied“\]](#).
- 4 Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein [\[Alternative: „und übergeordneten Verbänden“¹⁰\]](#) befreit. [\[Alternative; nicht befreit\]](#)
- 5 Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Vereinsversammlung.
- 6 Eine Aberkennung kann erfolgen, wenn sich der Titelträger für den Verein als unwürdig erweist oder dieser den Ruf des Vereins dadurch belastet.

⁸ Wenn der Vorstand über eine Mitgliederaufnahme endgültig entscheidet, so muss dem Antragsteller das Recht eingeräumt werden, seinen Antrag an die Vereinsversammlung zu stellen.

⁹ „Ehrenpräsident“ ist ein weiterer Titel, der an vormalige Vereinspräsidenten vergeben werden könnte.

¹⁰ Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber übergeordneten Verbänden hätte aufgrund der Erteilung der Ehrenmitgliedschaft der Verein selbst anstelle des Ehrenmitglieds zu bezahlen, wenn solche dem Ehrenmitglied belastet werden. Beispiel: SSV-lizenziertes Ehrenmitglied).

Artikel 9 – Passivmitglied¹¹

- 1 Das Passivmitglied ist eine natürliche Person, *[Alternative: ... „oder eine juristische Person“]*, dass durch die Einzahlung eines Passivbeitrages *[Alternative: „Passiv- und/oder Gönnerbeitrages“]* die Verbundenheit zum Verein ausdrückt und so automatisch diese Mitgliedschaft begründet.
- 2 Es übt den Schiesssport nicht aktiv aus. Die Teilnahme an Plausch-Schiessen, Plausch-Wettkämpfen und dgl. mehr zählt dabei nicht als aktive Ausübung des Schiesssports.
- 3 Das Passivmitglied verfügt über folgende Rechte:
 - a) Auf Einladung des Vorstands Teilnahme an Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm;
 - b) Keine Versammlungs- und Stimmrechte gemäss Art. 17 *[Alternative: «wie ?» und/oder die Artikel-Nr. müsste einen Bezug zum Artikel, der das Versammlungs- und Stimmrecht beschreibt haben]*;
- 4 Das Passivmitglied hat folgende Pflichten:
 - a) Angabe der Personalien sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse;
 - b) Zahlung des jährlichen Passivbeitrags *[Alternative: „und/oder Gönnerbeitrags“]*.
- 5 Ohne Zahlung des Passivbeitrages *[Alternative: „Passiv- und/oder Gönnerbeitrags“]* geht diese Mitgliedschaft automatisch für das nächstfolgende Rechnungsjahr verloren.

Artikel 10 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen.
- 2 Der Austritt eines Aktivmitglieds ist auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten und hat mindestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich einzutreffen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- 3 Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüssen trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet¹²;
 - b) das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüssen trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet; oder
 - c) sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist oder den Ruf des Vereins gefährdet.
- 4 Gegen diesen Vorstandsentscheid kann das Mitglied schriftlich Berufung an die Vereinsversammlung einreichen. Vor der endgültigen Beschlussfassung der Vereinsversammlung ist das Mitglied schriftlich und/oder mündlich anzuhören.¹³

III. Organisation

¹¹ Allenfalls können zusätzliche Mitgliederkategorien definiert werden: z.B. Passiv-, Freimitglied, Gönner/Sponsor usw.

¹² z.B. Fehlende Zahlung des Mitgliederbeitrags;

¹³ Gewährung des verfassungsmässigen Rechts des „rechtlichen Gehörs“.

Artikel 11 – Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Vereinsversammlung¹⁴;
 - b) Vorstand;
 - c) Revisoren.
- 2 Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins und legt die interne Organisation fest.

Artikel 12 – Vereinsversammlung

- 1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- 3 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.
- 4 Verlangen mindestens ein Fünftel *[Alternativ: anderer Bruchteil]* der stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche Vereinsversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten (ZGB Art. 64, Abs 3).
- 5 Der Präsident leitet die Vereinsversammlung, erteilt und entzieht das Wort und kann Störer aus dem Saal weisen.

Artikel 13 – Zusammensetzung

- 1 Die Vereinsversammlung setzt sich aus den folgenden Teilnehmern zusammen:
 - a) Vorstand;
 - b) Revisoren;¹⁵ *[Alternativ können hier auch externe Revisoren eingesetzt werden, deren Bericht an der Vereinsversammlung durch ein Vorstandsmitglied der Versammlung mitgeteilt wird]*
 - c) Aktivmitglieder;
 - d) Ehrenmitglieder;
 - e) Passivmitglieder.¹⁶
- 2 Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese haben keine Versammlungsrechte gemäss Art. 17 *[die Artikel-Nr. muss einen Bezug zum Artikel, der das Versammlungs- und Stimmrecht beschreibt haben]*;
- 3 Die Mitglieder haben persönlich zur Vereinsversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.

Artikel 14 – Kompetenzen der Vereinsversammlung

- 1 Die Vereinsversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:

¹⁴ Andere Begriffe sind: Hauptversammlung oder Generalversammlung, wobei letzteres mehr für die AG gilt.

¹⁵ Revisoren müssen nicht zwingend an der Vereinsversammlung teilnehmen. Alternativ kann deren Prüfungsbericht auch an der Vereinsversammlung durch ein Vorstandsmitglied der Versammlung mitgeteilt werden.

¹⁶ Allenfalls können zusätzliche Mitgliederkategorien definiert und aufgeführt werden.

- a) wählt die Stimmzähler;
 - b) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung;
 - c) genehmigt das Protokoll der letzten Vereinsversammlung;
 - d) beschliesst endgültig über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) nimmt den Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnis;
 - f) nimmt die Berichte der Ressortleiter [*Alternative: {„und/oder“} „Bereichsleiter“*] zur Kenntnis;
 - g) nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis;
 - h) genehmigt die Jahresrechnung (mit Bilanz und Erfolgsrechnung) für das abgelaufene Rechnungsjahr;
 - i) entlastet den Vorstand;
 - j) genehmigt das Budget für das nächste Rechnungsjahr;
 - k) genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein;¹⁷
 - l) genehmigt das Jahresprogramm [*Alternative: nimmt das Jahresprogramm zur Kenntnis*];
 - m) entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 - n) wählt den Präsidenten;
 - o) wählt die übrigen Mitglieder des Vorstands;
 - p) wählt die Revisoren [*Alternative: die Revisionsstelle*];
 - q) verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft;
 - r) wählt Mitglieder des Vorstands und Revisoren [*Alternative: die Revisionsstelle*] ab;
 - s) genehmigt die Statuten und deren Änderungen;
 - t) genehmigt Mitgliedschaften des Vereins;
 - u) genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins;
- 2 Der Vorstand hat zu allen Geschäften das Antragsrecht.

Artikel 15 – Eingabe von Anträgen

- 1 Die Mitglieder haben Anträge für die Vereinsversammlung schriftlich mindestens sechs [*Alternative: „andere Wochenzahl“ aber ACHTUNG, der Vorstand muss einen Antrag noch «vor der Traktandierung» für die Vereinsversammlung beraten können*] Wochen vor dem Treffen beim Vorstand einzureichen.
- 2 Deren Gesuch enthält die Traktandenliste und die kurz begründeten Anträge zur Beschlussfassung.
- 3 Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.

Artikel 16 – Vorankündigung und Einberufung

- 1 Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste, das Datum, die Zeit und den Ort der Vereinsversammlungen. Das «Zustellen (push)» der Einladung (Traktandenliste mit weiteren Sitzungsunterlagen) durch den Vorstand, erfolgt mindestens zwei Wochen [*Alternative: „andere Wochenzahl, aber nicht weniger als zwei Wochen“*] vor der Versammlung per Post und/oder auf elektronischem Weg an die Vereinsmitglieder.
- 2 Die auf diese Weise einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

¹⁷ z.B. Höhe der Bussen (Wegbleiben von der Vereinsversammlung), der Vereinsgebühren und –abgaben.

Artikel 17 – Ausübung des Stimmrechts

- 1 An der Vereinsversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- 2 Die Versammlungsrechte sind nicht übertragbar.
- 3 Der Stimmberechtigte hat seine Identität auf Nachfrage des Sitzungsleiters nachzuweisen.
- 4 Ein Vereinsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist.¹⁸
- 5 Alle Trainerinnen, Trainer sowie Athletinnen und Athleten, die aktiv am Vereinsleben partizipieren, sollen in angemessener Weise in die Entscheidungs- und Mitbestimmungsprozesse des Vereins einbezogen werden.

Artikel 18 – Abstimmungen

- 1 Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Vereinsversammlung nicht etwas anderes beschliesst.
- 2 Die Abstimmungen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offene Abstimmung. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid
- 3 Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 4 Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegeben, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 19 – Wahlen

- 1 Wahlen finden offen statt, sofern die Vereinsversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst.¹⁹ Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 2 Im ersten Wahlgang das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen. Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr (grössere Zahl).
- 3 Bei Stimmgleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt das Los des Sitzungsleiters.
- 4 Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten und relativen Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

¹⁸ Entspricht der zwingenden Bestimmung von Art. 68 ZGB und wird hier deklaratorisch übernommen.

¹⁹ z.B. Antrag auf „geheime Wahl“ oder „Wahl in Globo“ der übrigen Vorstandsmitglieder.

Artikel 20 – Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus fünf Mitgliedern *[Alternative: mit einer **nicht** festen Anzahl von Mitgliedern: „mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern“]*, die von der Vereinsversammlung gewählt sind.²⁰
- 2 Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:
 - a) Präsident;
 - b) Vizepräsident;
 - c) Schützenmeister;
 - d) Aktuar;
 - e) Kassier.
 - f) *[Alternative falls mehr als fünf Mitglieder vorgesehen sind: „Weitere durch den Vorstand selber festgelegte Funktionen.“²¹]*
- 3 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident leitet ebenfalls die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein.
- 4 Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.
- 5 Ämterkumulation ist zulässig.²²
- 6 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen unter Vorlegung des Belegs.

Artikel 21 – Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre *[Alternative: drei, vier oder andere Anzahl Jahre]*.
- 2 Sie beginnt nach Abschluss der Vereinsversammlung, wo der Vorstand gewählt wurde, und endet mit Abschluss derjenigen Vereinsversammlung, im übernächsten Jahr *[Alternative: je nach Amtsdauer entsprechend anpassen]*.
- 3 Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Vereinsversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.
- 4 Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren²³ eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.²⁴

²⁰ Der Vorstand besteht idealerweise aus einer ungeraden und fixen Zahl an Mitgliedern. Die Anzahl muss in den Statuten klar bestimmt sein.

²¹ Dazu gehören z.B. Ausbildungschef; Jungschützenleiter; Fähnrich; Chef Gewehr 10/50m, Chef Gewehr 300m, Chef Pistole; Abwart usw. Es ist zu bestimmen, ob diese Funktionen dem Vorstand zugehören.

²² Dieser Absatz ist notwendig, wenn mehr Funktionen als Vorstandsmitglieder in den Statuten aufgeführt sind.

²³ Die Revisoren sind als zuständiges Organ ausgewählt, um im Fall des Gesamtrücktritts des Vorstands, eine statutenkonforme Lösung zu haben. Ein Fünftel der Mitglieder kann eine solche einberufen.

²⁴ Eine Ersatzwahl ist geboten, denn wenn der Vorstand nicht statutenkonform besetzt werden kann, läuft der Verein Gefahr, dass er von Gesetzes wegen aufgelöst wird (Art. 77 ZGB).

Artikel 22 – Geschlechtervertretung²⁵

- 1 Der Vorstand soll in seiner Zusammensetzung eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter aufweisen.
- 2 Dabei ist anzustreben, dass die Geschlechtervertretung – sofern genügend geeignete Mitglieder vorhanden sind – dem Verhältnis der Geschlechter innerhalb der Mitgliedschaft entspricht.
- 3 Der Verein achtet bei der Wahl des Vorstands nach Möglichkeit auf eine faire und ausgewogene Beteiligung aller Geschlechter.

Artikel 23 – Interessenkonflikte

- 1 Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Wissen und Gewissen wahr.
- 2 Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- 3 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstands hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstands, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- 4 Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert diese seine Stellvertretung.
- 5 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- 6 Ein Interessenkonflikt eines Mitgliedes liegt vor, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist. Liegt solch en Konflikt vor, ist das entsprechende Vereinsmitglied u.A. vom Stimmrecht ausgeschlossen.²⁶
- 7 Befindet sich ein Mitglied in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern.

Artikel 24 – Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstands dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert [Alternative: oder Festlegung eines absoluten Betrages] haben.

Artikel 25 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand

- 1 Nur Vereinsmitglieder [Alternative: Aktivmitglieder] sind in den Vorstand wählbar.²⁷

²⁵ Die «Geschlechtervertretung» ist bei Vereinen die Bundesbeiträge – insbesondere im Rahmen von Jugend+Sport (J+S) erhalten, zwingend anzuwenden.

²⁶ Entspricht der zwingenden Bestimmung von Art. 68 ZGB und wird hier deklaratorisch übernommen.

²⁷ Beispiel einer Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand. Solche Bedingungen sind frei vom Verein bestimmbar.

- 2 Nach Vollendung des 70. Altersjahres [*Alternative: 80. oder anderes Altersjahr*] kann sich ein Vorstandsmitglied nicht mehr zur Wiederwahl stellen. Eine laufende Amtsdauer kann jedoch beendet werden.
- 3 Wiederwahl ist zulässig. [*Alternative: Wiederwahl ist höchstens x-mal {Anzahl} zulässig.^{28]}^{29]}*
- 4 Ämterkumulation ist zulässig
- 5 Die Besetzung von Ämtern mit Personen in verwandtschaftlichen Verhältnissen, jeden Grades sind zulässig.

Artikel 26 – Kompetenzen

- 1 Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Vereinsversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.
- 2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - a) führt die laufenden Geschäfte;
 - b) erlässt die notwendigen Reglemente im Verein;
 - c) bereitet die Geschäfte der Vereinsversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge;
 - d) erarbeitet das Jahresprogramm;
 - e) erarbeitet das Budget
 - f) *bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt* und kann dazu ein Pflichtenheft mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen erlassen;
 - g) *bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen* und setzt diese ab;
 - h) genehmigt Verträge;
 - i) schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab;
 - j) stellt Anträge zum Beitritt in andere Organisationen und Verbände;
 - k) beschliesst über Arbeits- und Projektgruppen und definiert deren Pflichtenhefte;
 - l) bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten;
 - m) *verfügt für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz* von maximal CHF 2'000.00 [*Alternative 1: anderer Text oder Betrag festlegen – (deckungsgleich Art. 33} und oder auch Alternative 2: pro Einzelfall]* im Geschäftsjahr.

Artikel 27 – Vorstandssitzungen

- 1 Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens dreimal [*Alternative: „x-mal“ {Anzahl festlegen}*] im Rechnungsjahr.
- 2 Der Präsident lädt per Post oder per E-Mail zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.

²⁸ Die Anzahl der Wiederwahlen hängt insbesondere von der Länge der Amtsdauer ab.

²⁹ Der Verein bestimmt, ob eine Amtszeitbeschränkung und/oder eine Altersbeschränkung in den Statuten festzulegen ist. Der Wortlaut von Absatz 6 zeigt ein Beispiel einer Amtszeitbeschränkung auf und Absatz 7 eines einer möglichen Altersbeschränkung.

- 3 Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innert drei Wochen stattzufinden.
- 4 Bei dringenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Post oder E-Mail) gültig.
- 5 Anstelle einer Sitzung kann eine mündliche Beratung und die Beschlussfassung auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Artikel 28 – Revisoren

- 1 Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren *[Alternative: drei Revisoren]* Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei *Jahre [Alternative: drei, vier oder andere Zahl Jahre]*.
- 2 Die beiden Revisoren einigen sich auf den Vorsitzenden und verfügen über Erfahrung im Rechnungswesen.
- 3 Die Revisoren haben Einsichtsrecht in alle Akten und können Vereinsmitglieder befragen.
- 4 Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.
- 5 Sie erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.
- 6 Falls von der Vereinsversammlung beschlossen, führen die Revisoren das Stimm- und Wahlbüro an einer Vereinsversammlung mit Wahlen.

Artikel 29 – Beschlussfassung und Quoren der Organe

- 1 Nur ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.
- 2 Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.
- 3 Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder und bei Sitzungen der Revisoren müssen alle Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen.
- 4 Für die **Genehmigung der Statuten** und eine Fusion des Vereins ist eine **Zwei-Drittel-Mehrheit** *[Alternative: andere Mehrheit]* und für die Auflösung des Vereins eine **Drei-Viertel-Mehrheit** *[Alternative: andere Mehrheit]*. **der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich** *[Achtung: Die Festlegung der Quoren muss mit dem Artikel 41 Vereinsauflösung abgestimmt sein]*.
- 5 Bei Beschluss mit erhöhtem Quorum muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäss aktuellem Mitgliederverzeichnis des Bundes und/oder SSV (SAT & SSV-Admin) anwesend sein. Erreicht die Vereinsversammlung, für die eine Auflösung traktandiert ist, dieses Anwesenheitsquorum nicht, so hat der Vorstand eine neue ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, an der mindestens eine absolute Mehrheit *[Alternative: Zwei-Drittel-Mehrheit]* der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen kann.
- 6 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungs- resp. Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Artikel 30 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse

- 1 Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.
- 2 Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft, ausser das Organ entscheidet anders.
- 3 Der Präsident ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsversammlung zuständig und kann Aufgaben zur Umsetzung weiterdelegieren.
- 4 Für die übrigen Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig ausser, das Organ entscheidet anders.

IV. Finanzen

Artikel 31 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr, beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. *[Alternative: „Das Rechnungsjahr beginnt am xx. Monat und endet am xx. Monat des Folgejahres.“]*

Artikel 32 – Einnahmen

- 1 Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
 - a) Mitgliederbeiträge;
 - b) Beiträge von Gemeinde, Kanton und/oder Bund
 - c) Abgaben;
 - d) Gebühren;
 - e) Schenkungen, Zuwendungen und Legate;
 - f) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten.
- 2 Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Abgaben und Gebühren werden durch die Vereinsversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.
- 3 Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.
- 4 Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind am 30. April *[Alternative: anderes Datum]* zur Zahlung fällig.

Artikel 33 – Ausgaben

- 1 Der Vorstand verwendet die Vereingelder gemäss genehmigtem Budget.
- 2 Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre und Amtsträger delegieren und betragsmässig festlegen.
- 3 Über vom Vorstand zusätzlich zum genehmigten Budget beschlossene Ausgaben ist an der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Der Vorstand verfügt, für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 2'000.00 *[Alternative: anderer Betrag – deckungsgleich Art. 26]* im Geschäftsjahr.

Artikel 34 – Zeichnungsberechtigung

- 1 Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung im Verein.
- 2 Mit Ausnahme des Bankverkehrs, wo der Kassier bis zu einem vom Vorstand bestimmten Betrag oder für bestimmte Bankgeschäfte einzeln zeichnen kann, gilt Kollektivunterschrift zu Zweien.

Artikel 35 – Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 36 – Fonds und Stiftungen

- 1 Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Vereinsversammlung.
- 2 Die Fonds sind Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen. Sie müssen aber in der Bilanz ersichtlich sein.

V. Weitere Bestimmungen

Artikel 37 – BSV- und SSV-Vorgaben

- 1 Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom BSV und SSV erlassenen Regelwerke und die «Regeln für das sportliche Schiessen» (RSpS) des SSV.
- 2 Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die BSV- und SSV-Bestimmungen in Sachen:
 - a) Dopingbekämpfung und -prävention;
 - b) Ethik;
 - c) Datenschutz.

Artikel 38 – Zulassungen zu Bundesübungen³⁰

- 1 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
- 2 Nicht Beitragsberechtigte, welche nur die Bundesübungen oder Vorübungen zu den Bundesübungen schiessen wollen, sind ohne Beitritt zum Verein zuzulassen. Es kann ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

³⁰ Der Art. 38 ist nur für Vereine zwingend, die Bundesübungen durchführen.

- ³ Ausländer können für die Teilnahme an Bundesübungen zugelassen werden. Hierzu ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).
- ⁴ Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Artikel 39 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst³¹

- ¹ Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- ² Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich:
- a) die Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31);
 - b) die Schiessverordnung VBS (SR 512.311);
 - c) die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512);
 - d) die Technischen Belange der Schiessanlagen (SR 51.065); sowie
 - e) das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel (Form. 27.132)
- ³ Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.
- ⁴ Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Artikel 40 – Archivierung

- ¹ Unter Aufsicht des Präsidenten unterhält der Verein ein Archiv, worin alle für ihn wichtigen Akten und Gegenstände aufzubewahren sind.
- ² Der Vorstand erlässt dazu die notwendigen Richtlinien und Bestimmungen.

Artikel 41 – Vereinsauflösung

- ¹ Die Auflösung des Vereins oder Fusion mit einem anderen Verein mit gleichem Zweck erfolgt durch eine Drei-Viertel-Mehrheit [*Alternative: andere Mehrheit*] der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder [*Dieser Absatz muss mit dem gewählten «Quorum» im Artikel 29 abgestimmt sein*].
- ² Bei einer Fusion mit einem Verein mit gleichem Zweck und gleichen übergeordneten Verbänden, gehen Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum in den fusionierten Verein über [*Alternative: andere Formulierung wählen*].
- ³ Bei einer Auflösung des Vereins, wird das restliche Vermögen – gemäss Vereinsbeschluss – während max. 10 Jahren zur treuhänderischen Verwaltung an die Standortgemeinde der Schiessanlage übergeben [*Alternative: andere Formulierung wählen*]. Sollte sich

³¹ Der Art. 39 ist nur für Vereine zwingend, die Bundesübungen durchführen.

während der treuhänderischen Vermögensverwaltung ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff (ZGB) und den gleichen übergeordneten Verbänden bilden, so geht das verwaltete Vermögen an diesen Verein über [*Alternative: andere Formulierung wählen*].

- 4 Bildet sich innert zehn [*Alternative: andere Anzahl Jahre wählen*] Jahren seit dem Auflösungsbeschluss kein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck, so geht das ganze Vermögen anteilmässig an die Betriebsgemeinde(n) der Schiessanlage über, welche dieses übernehmen und im eigenen Ermessen zur Unterstützung des Vereinswesens in ihrer Gemeinde zu verwenden haben [*Alternative: andere Formulierung wählen*].

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 42 – Datenschutz

Durch die Beteiligung am Wettkampf willigt das Vereinsmitglied ein, dass seine persönlichen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, Verein, Wohnort, Bilder etc.) auf Start- und Ranglisten und/oder in den entsprechenden Medien publiziert, sowie während der Veranstaltung genannt werden dürfen. Durch die Teilnahme wird auch der Weitergabe dieser Daten an einen Auftragsbearbeiter, der für die Durchführung und/oder Resultatermittlung zuständig ist, zugestimmt.

Artikel 43 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

Artikel 44 – Übergangsbestimmungen

- 1 Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen übergeordneter Verbände wie des BSV, SSV etc..
- 2 Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.

Artikel 45 – Genehmigung und Inkraftsetzung

¹ Die vorliegenden Statuten wurden am[Tag, Monat, Jahr] an der Vereinsversammlung des Vereins in[Ort] genehmigt³².

² Sie treten sofort in Kraft. [Alternative: „Sie treten am{Tag, Monat; Jahr} in Kraft.“]
unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bündner Schiesssportverband und der Anerkennung des Amts für Militär und Zivilschutz, Graubünden.

Für den Verein Muster

Musterhausen, den

.....

.....

Der Präsident, Max Muster

Der Aktuar, Hans Muster

Für den Bündner Schiesssportverband

Masein, den

.....

Der Präsident, Nik Bleuler

Amt für Militär und Zivilschutz³³

Chur, den

.....

Leiter Dienststelle Militär, Andreas Kieni

³².Es ist empfehlenswert, den Entwurf vor der eigenen Vereinsversammlung der Geschäftsstelle zur Vorprüfung einzureichen.

³³ Das Amt für Militär und Zivilschutz wird nur bei Vereinen aufgeführt, die Bundesübungen durchführen.